

INFORMATIONSBLATT der unteren Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trossin i.V.m. der Sanierung vorhandener Abwasseranlagen an den Stand der Technik bis zum 31.12.2015

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie mit den notwendigen Informationen versorgen und Ihnen einen Leitfaden für Ihr weiteres Handeln geben.

Wie wird die künftige Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Trossin aussehen?

Angesichts der Festlegungen in der aktuellen Teilfortschreibung des ABK des Abwasserzweckverbandes "Sachsen-Nord" Dommitzsch vom Januar 2015 wird die künftige Abwasserbeseitigung dezentral, mit Verzicht auf die Ableitung von biologisch behandeltem Abwasser in den Ortskanälen, ausgerichtet sein. Eine Nutzung der vorhandenen Ortskanäle ist nur noch für die Ableitung von Regenwasser vorgesehen. Dies gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und Bestätigung der unteren Wasserbehörde.

Warum ist Ihr unverzügliches Handeln als Grundstückseigentümer erforderlich?

Bereits seit 1996 gilt die Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dass bestehende Kleinkläranlagen (KKA), die das behandelte Abwasser in ein Gewässer einleiten oder versickern (sog. Direkteinleiter) und die noch nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung erfüllen, entsprechend nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen sind (Umnutzung als abflusslose Sammelgrube). In der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) sind diese Anforderungen an die Reinigungsleistung festgelegt. Sie erfordern eine Kleinkläranlage mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe (sog. Stand der Technik). Für die Anpassung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat der Gesetzgeber in Sachsen eine Übergangsfrist festgelegt, innerhalb derer der Anlagenbetreiber eine entsprechende Anpassung an den Stand der Technik durchführen muss. Diese Übergangsfrist endet spätestens am 31.12.2015. Nach Ablauf des 31.12.2015 erlöschen auch erteilte Wasserrechte, die bisher die Einleitung des Abwassers bzw. dessen Versickerung erlaubten. Folglich stellt eine unerlaubte Abwassereinleitung in ein Gewässer aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht bzw. eine unerlaubte Abwassereinleitung aus einer Anlage, die dem Stand der Technik entspricht, eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Welche Möglichkeiten stehen Ihnen als Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Abwassers zur Verfügung?

In Abhängigkeit der für Ihr Grundstück vorherrschenden hydrogeologischen Gegebenheiten stehen Ihnen folgende dezentrale Abwasserbeseitigungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Versickerung des vollbiologisch gereinigten Abwassers in einer Versickerungsanlage entsprechend der DIN 4261-5 oder über die bewachsene Bodenzone (grundsätzlich Reinigungsklasse C) unter Nachweisführung der Versickerungsfähigkeit (Versickerungsgutachten, Angabe des maximalen Grundwasserstandes) und Platzangebot (Vernässung von Gebäuden und Nachbargrundstücken)
- b) Einleitung des vollbiologisch gereinigtem Abwassers in ein naheliegendes Oberflächengewässer unter Berücksichtigung von weitergehenden Reinigungsanforderungen Nitrifikation und Phosphorelimination (Minimum Reinigungsklasse N+P)
- c) Sammlung des gesamten im Haushalt anfallenden Abwassers (ohne Regenwasser) in einer abflusslosen Grube

Was ist konkret durch Sie als Grundstückseigentümer zu tun?

Zunächst sind vorbereitende Erkundigungen der örtlichen Gegebenheiten auf dem eigenen Grundstück unerlässlich. Hier ist vor allem die Frage der Versickerungsfähigkeit des Bodens oder die Frage nach dem Vorhandensein eines Oberflächengewässers zu beantworten. Darüberhinaus ist es wichtig, dass Sie Ihren tatsächlichen Abwasseranfall aller angeschlossenen Einwohner ermitteln und daran die Verhältnismäßigkeit der in Frage kommenden Grundstücksentwässerungsanlage

(vollbiologische Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) abschätzen. Im folgenden Schritt empfehlen wir Ihnen sich Informationen über die verschiedenen Anlagentypen, beispielsweise durch einen Besuch im Bildungs- und Demonstrationszentrum in Leipzig (BDZ Leipzig) oder über ein ansässiges Fachunternehmen, zu beschaffen. Für den Fall, dass Sie Ihre vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage weiter nutzen möchten, sollte eine Fachfirma zur Einschätzung des baulichen Zustandes und der Möglichkeit der Nachrüstung der Anlage hinzugezogen werden.

Nach Abschluss dieser Vorbereitungen ist zunächst immer der Kontakt mit dem Abwasserzweckverband herzustellen.

Bei Sammlung aller im Haushalt anfallenden Abwässer (außer Niederschlagswasser) in einer abflusslosen Grube steht Ihnen bei Fragen im Umgang mit der Abfuhr, Schlammmentsorgung, etc. ausschließlich der Abwasserzweckverband zur weiteren Klärung zur Seite.

Bei der künftigen Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage mit anschließender Gewässerbenutzung (Grundwasser oder Oberflächenwasser) wenden Sie sich bzgl. der Antragsstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis bitte an die untere Wasserbehörde und gleichzeitig an den Abwasserzweckverband, da von diesem eine Stellungnahme als Anlage dem Antrag beizufügen ist.

Was ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis und unter welchen Voraussetzungen wird sie Ihnen erteilt?

Die Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewährt Ihnen das Recht, gereinigtes Abwasser aus der vollbiologischen Kläranlage in das Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwasser) einzuleiten. Das Einbringen in den Untergrund (Versickern) bzw. Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, welche der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß § 57 Abs. 3 WHG i. V. mit § 7 SächsWG sind alle vorhandenen, nicht dem Stand der Technik entsprechenden Kleineinleitungen an den Stand der Technik anzupassen.

Das erforderliche Antragsformular zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird Ihnen auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Formularübersicht zur Verfügung gestellt.

Zum Nachweis der Erlaubnisfähigkeit der Grundwasserbenutzung (=Versickerung) ist den Antragsunterlagen zusätzlich auch ein Versickerungsgutachten beizulegen, welches die Versickerungseignung des Untergrundes nachweislich belegt. Hierzu wird Ihnen ebenfalls ein Merkblatt mit allen notwendigen Mindestanforderungen auf der Internetseite bereitgestellt.

Sofern Sie die Einleitung des vollbiologisch gereinigten Abwassers in ein Oberflächenwasser beabsichtigen, sind die Anforderungen an die Abwasserreinigung und somit an die Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen höher anzusetzen (Nitrifikation und Phosphorelimination).

Gibt es eine Alternative zur Nachrüstung Ihrer Kleinkläranlage?

Möglich ist stattdessen auch die (Neu-)Errichtung einer abflusslosen Grube bzw. die Umrüstung der bestehenden Kleinkläranlage zu einer abflusslosen Grube (Verschluss des Ablaufes). Für die Sammlung der anfallenden Abwässer in einer Sammelgrube ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wird jedoch ein Dichtheitsnachweis für die vorhandene oder neu zu errichtende Anlage erforderlich. Dieser Dichtheitsnachweis ist von einem zertifizierten Fachunternehmen durchführen zulassen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen anzuzeigen.

Informationen über die Förderung von privaten Kleinkläranlagen

Für die Umrüstung der Abwasserbehandlungsanlagen werden durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt Fördermittel bereit gestellt. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Eine Förderung kann entweder durch einen einmaligen Zuschuss oder alternativ, seit Februar 2014, durch ein zinsvergünstigtes Darlehen in Anspruch genommen werden.

Die Förderung nach RL SWW/2009 setzt grundsätzlich eine Errichtung bzw. Nachrüstung einer KKA vor dem 31.12.2015 voraus. Im konkreten Fall des Verbandsgebietes Trossin ist durch das Landratsamt Nordsachsen eine Fördermittelbereitstellung bis nach dem 31.12.2015 erwirkt worden. Das bedeutet im Einzelnen, dass durch Sie eine unverzügliche Bestellung und Auftragserteilung zum frühestmöglichen Einbau möglichst noch innerhalb 2015, spätestens aber 2016 erfolgen muss, um die Förderung ohne Kürzung der Zuwendung zu erhalten.

Nähere Auskünfte zu den Fördervoraussetzungen erteilt Ihnen Ihr zuständiger Abwasserbeseitigungspflichtige, der AZV „Sachsen-Nord“ Dommitzsch.

Welche Pflichten obliegen Ihnen zukünftig als Betreiber einer Abwasserbeseitigungsanlage?

Als Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage sind Sie für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Einhaltung der damit zusammenhängenden satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Konkrete zu beachtende Betreiberpflichten ergeben sich aus der Kleinkläranlagenverordnung, der Abwassersatzung des Verbandes, der Bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage sowie den Bestimmungen der erteilten Wasserrechtlichen Entscheidung.

Sie sind darüberhinaus verpflichtet den Schlamm aus der Kleinkläranlage und den gesamten Inhalt der abflusslosen Grube dem Abwasserbeseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten vollständig zu überlassen (sog. Überlassungspflicht). Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Überlassungspflicht und Handlungen gegen den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage, laut den Festlegungen der Bauaufsichtlichen Zulassung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung, können ordnungsrechtlich geahndet werden.

Kontakt

Auskünfte erteilt Ihnen in erster Linie der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige Ihres Verbandsgebietes, der AZV „Sachsen-Nord“ Dommitzsch.

Die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde stehen Ihnen im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren für weitere Fragen selbstverständlich gern zur Verfügung:

Landratsamt Nordsachsen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Herr Hänisch 03423 / 7097-4175
Frau Pusch 03423 / 7097-4148